

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Hagenbüchach



- § 1 Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- § 2 Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.
- § 3 (1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- § 4 Gebühren für die Grabstätten (Nutzungszeit bei Einzel- und Familiengrab 20 Jahre, bei Kindergräbern 15 Jahre, bei Urnen 10 Jahre):
(1) Wahlgräber:
a) Kindergrab 82,50 €
b) Einzelgrab 165,- €
Einzelgrab doppeltief (für 2 Bestattungen) 330,- €
c) Familiengrab 330,- €
Familiengrab doppeltief (für vier Bestattungen) 660,- €
(2) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 82,50 €
(3) Urnenrasengrab 82,50 €
Urnenrasengrab doppeltief (für 2 Bestattungen) 165,- €
- § 5 Die Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes sind mit dem für die Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen selbst zu regeln.
- § 6 Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenbüchach, den 1. Januar 2020

Der Kirchenvorstand